

**REGLEMENT ÜBER
DIE SUBVENTIONIERUNG
DER FERIENLAGER
DER JUGENDGRUPPEN
DER STADT FREIBURG**

(vom 7. Mai 1985)

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg
auf Antrag der Schuldirektion,

beschliesst:

I. GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Allgemeines

Die Gemeinde Freiburg gewährt Jugendgruppen der Stadt Freiburg, die Ferienlager durchführen, eine Subvention.

Art. 2

Betroffene Kinder

Die Subvention wird den in der Stadt Freiburg wohnhaften Kindern gewährt, die den Kindergarten besuchen oder ihre obligatorische Schulzeit absolvieren.

Art. 3

Betrag

Der Gemeinderat legt den Betrag der Subvention pro Kind und Lagertag periodisch fest.¹

Art. 4

Periode

Die Subvention wird für die während der Schulferien durchgeführten Lager für eine Maximalzeit von 30 Tagen pro Jahr und Kind gewährt.

II. ANTRAG

Art. 5

Einreichung des Antrags

Der Antrag ist mindestens 30 Tage vor Beginn des Ferienlagers bei der Schuldirektion einzureichen.

Art. 6

Inhalt

Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:

- Name und Adresse des/der Verantwortlichen;
- Ort und Dauer des Ferienlagers,
- Organisation und Programm des Lagers;
- vorläufige Zahl der betroffenen Kinder;
- Entwurf des Betriebskontos, Art der Ausgaben-
deckung und Beteiligung der Eltern.

III. ZAHLUNG

Art. 7

Die gewährte Subvention wird auf der Grundlage der definitiven Anmeldeliste gezahlt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 8

Die Schuldirektion ist mit der Ausführung der vorliegenden Bestimmungen in Absprache mit dem Finanzamt beauftragt. Sonderfälle werden vom Gemeinderat behandelt.

Freiburg, den 7. Mai 1985

IM NAMEN DES GEMEINDERATS DER STADT FREIBURG

Der Stadtschreiber:

A. DUBEY

Der Stadtammann:

C. SCHORDERET

Dieses Reglement hebt jenes vom 21. Mai 1974 auf.

¹ Neuer Wortlaut gemäss Beschluss vom 20.08.1985